

Beschlussformular für Hochschulgruppen

1. Stellung der registrierten Hochschulgruppen

- (a) Registrierte Hochschulgruppen sind unabhängig von der Studierendenvertretung. Ihre Auffassungen müssen nicht denen der Studierendenvertretung entsprechen.
- (b) Weist eine registrierte Hochschulgruppe auf ihren Status hin, ist Absatz 1(a) zu zitieren.

2. Registrierungsverfahren

- (a) Die Hochschulgruppe muss einen Antrag zur Registrierung im Konvent der Fachschaften stellen. Der Konvent der Fachschaften stimmt über die Registrierung der Hochschulgruppe ab. Bei der Abstimmung muss eine Vertretung der Hochschulgruppe anwesend sein, um auf Fragen einzugehen. Der Antrag muss Folgendes beinhalten:
 - i. Das ausgefüllte Formular zur Registrierung. Die Ansprechperson wird juristisch verantwortlich gemacht für materielle Schäden, die durch die Hochschulgruppe verursacht werden.
 - ii. Fünf aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, der im Formular zur Registrierung aufgelisteten Studierenden
 - iii. Einen kurzen Text, indem die Hochschulgruppe vorgestellt wird und der Vorteil für die Studierendenschaft durch die Registrierung der Hochschulgruppe begründet wird.
- (b) Am 31.03. jeden Jahres muss jede Hochschulgruppe einen vollständigen neuen Antrag auf eine erneute Registrierung im Konvent der Fachschaften stellen. Anstatt eines Vorstellungstexts muss dem Antrag ein Bericht über das die Tätigkeiten der Hochschulgruppe im vergangenen Jahr beiliegen.
- (c) Die Hochschulgruppe muss dem Paragraph 3. für Hochschulgruppen aktiv zustimmen und sich an diesen halten.
- (d) Bei einem Verstoß gegen das Beschlussformular entscheidet der Konvent der Fachschaften über mögliche Konsequenzen. Eine Konsequenz kann bei einem geringfügigen Verstoß eine Mahnung sein, bei einem schwerwiegenden Verstoß kann der Hochschulgruppe ihre Registrierung entzogen werden. Hierfür muss beim Konvent ein entsprechender Antrag gestellt werden. Einem solchen Beschluss muss außerdem eine kurze Erklärung dazu beiliegen, in welchem Punkt oder in welchen Punkten gegen das Beschlussformular verstoßen wurde.
- (e) Die Geschäftsführung der Studierendenvertretung hat die Möglichkeit einer Hochschulgruppe Ressourcen der Studierendenvertretung nicht bereitzustellen, wenn diese in der Vergangenheit unverantwortlich mit diesen umgegangen ist. Dagegen kann eine Hochschulgruppe Widerspruch im Konvent der Fachschaften einreichen.

3. Voraussetzungen für die Registrierung

Hochschulgruppen verpflichten sich, folgende Prinzipien einzuhalten:

- (a) Ausschluss und Diskriminierung
 - i. Alle Studierenden der LMU haben grundsätzlich das Recht, in einer Hochschulgruppe der LMU aktiv zu sein.
 - ii. Hochschulgruppen dürfen Studierende nicht diskriminieren. Unter Diskriminierung wird im Folgenden der Ausschluss, die Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund von Fachrichtung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ökonomischer sowie kultureller Herkunft, Aussehen, einer Behinderung oder einer chronischen oder psychischen Beeinträchtigung verstanden.

- iii. Verstößt eine Person innerhalb von Aktivitäten der Hochschulgruppe gegen den Abschnitt "Ausschluss und Diskriminierung", darf die Hochschulgruppe dieser Person das Recht zur Teilnahme entziehen. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person Widerspruch im Konvent einlegen.
- (b) Politische Parteien
- i. Hochschulgruppen dürfen sich nicht einer politischen Partei zugehörig erklären, Assoziationen zu einer politischen Partei aufweisen oder Parteiprogramme explizit oder implizit vertreten.
 - ii. Inhalte und Aktivitäten von Hochschulgruppen dürfen den Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht verlassen. Personelle Überschneidung und die mehrheitliche inhaltliche Übereinstimmung zwischen Hochschulgruppen und vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen sind nicht erlaubt. Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die den verfassungsmäßigen Rahmen nicht achten oder vom Verfassungsschutz beobachtet werden, diskriminierende oder antidemokratische Inhalte vertreten, ist ebenfalls nicht erlaubt.
 - iii. Hochschulgruppen dürfen sich bei der Auseinandersetzung mit politischen Themen nicht auf eine bestimmte politische Anschauung beschränken, sondern müssen den Diskurs zwischen verschiedenen politischen Anschauungen zulassen und fördern. Politische Anschauungen, die im Widerspruch mit dem Grundgesetz stehen, sind entsprechend von dieser Regelung ausgenommen.
- (c) Weitere explizite Verbote
- i. Hochschulgruppen dürfen keine Mitglieder haben, die Mitglied in Burschenschaften und antidemokratischen oder völkisch-ideologischen Studentenverbindungen sind.
 - ii. Hochschulgruppen dürfen sich nicht gegen das Prinzip der körperlichen Selbstbestimmung stellen.